

Anmeldeformular Flohmarkt auf der Promenade 2025

17. Mai 2025
Nachtflohmarkt: 20. - 21. Juni 2025
16. August 2025
20. September 2025

Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH
Albersloher Weg 32
48155 Münster

Tel.: 0251-6600 -360
gewerbe@flohmarkt-muenster.de
www.flohmarkt-muenster.de

Bitte vollständig und leserlich ausfüllen!

Firma: _____		USt-ID: _____	
<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	Name: _____	
Straße, Nr.: _____			
PLZ / Ort: _____		Fax: _____	
Telefon: _____		E-Mail: _____	
bisherige Standnr. / gewünschte Standnr.: _____			

<p>Termine (bitte ankreuzen):</p> <p>reguläre Flohmärkte am Samstag von 08:00 bis 16:00 Uhr</p> <p><input type="checkbox"/> 17.05.2025 <input type="checkbox"/> 16.08.2025 <input type="checkbox"/> 20.09.2025</p> <p>Nachtflohmarkt am Freitag von 20:00 – 02:00 Uhr und Samstag 08:00 – 16:00 Uhr (freitags sowohl privater als auch gewerblicher Markt und samstags ausschließlich gewerblicher Markt)</p> <p><input type="checkbox"/> 20. – 21.06.2025</p>	<p><input type="checkbox"/> WC-Karte* für Samstag à 1,13 €/netto/St.</p> <p><input type="checkbox"/> WC - Karte* für Fr. & Sa. á 2,10 € netto/St.</p> <p><small>*Gilt für den Toilettenwagen, der vom Veranstalter bereitgestellt wird; Öffnungszeiten laut Aushang. Abrechnung per Rechnung. (Änderungen aufgrund von Folgeveranstaltungen vorbehalten)</small></p>
--	--

Ausstellungsgegenstände:
Ohne genaue Angabe zu den angebotenen Objekten findet keine Platzierung statt. Mehrfachnennungen sind möglich. Angaben werden beim Aufbau kontrolliert.

Der Verkauf von Neuwaren, ausgenommen Kunsthandwerk, ist nicht gestattet!

<p><input type="checkbox"/> Trödel & Antik</p> <p>Standgröße: _____ m Front (€ 25,00 netto je lfm., mindestens 3 m)</p>	<p><input type="checkbox"/> antike Möbel</p> <p><input type="checkbox"/> gebrauchte CDs / Schallplatten</p> <p><input type="checkbox"/> antiquarisches Spielzeug</p> <p><input type="checkbox"/> Glas / Porzellan</p> <p><input type="checkbox"/> Technik</p> <p><input type="checkbox"/> gebrauchte Textilien</p> <p><input type="checkbox"/> Briefmarken / Münzen</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges: _____</p>	<p><input type="checkbox"/> antiquarischer Schmuck</p> <p><input type="checkbox"/> gebrauchte Bücher</p> <p><input type="checkbox"/> Dekomaterial</p> <p><input type="checkbox"/> Historie</p> <p><input type="checkbox"/> Fossilien</p> <p><input type="checkbox"/> Weißwäsche</p>
<p><input type="checkbox"/> Kunsthandwerk</p> <p>Standgröße: _____ m Front (€ 28,00 netto je lfm., mindestens 3 m)</p>	<p><input type="checkbox"/> Kunsthandwerk (bitte unter Sonstiges genaue Angabe machen)</p> <p><input type="checkbox"/> Kunst (bitte unter Sonstiges genaue Angabe machen)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges: _____</p>	

<input type="checkbox"/> Gastronomie Imbiss (€ 65,00 netto je lfm. pro Tag, mindestens 4 m) <input type="checkbox"/> Gastronomie Eis/Donut/Café/Süßwaren (€ 49,00 netto je lfm. pro Tag, mindestens 4 m) <u>Standgröße:</u> _____ m Front	Angebotene Produkte: _____ Bitte fügen Sie Ihrer Anmeldung eine detaillierte Beschreibung und Fotos Ihres Standes bei. Da nur eine begrenzte Anzahl an gastronomischen Verkaufsständen zur Verfügung steht, entscheidet der Veranstalter über Ihre Zulassung. Sie werden schriftlich bis Ende April 2025 benachrichtigt. <input type="checkbox"/> Wasseranschluss (Zuleitung bis zum Standrohr über Standbetreiber) 35,00 € netto
zzgl. Werbemittelpauschale von 6,50 € / Markt netto	
Bei einer Buchung & Bezahlung Ihrer Standfläche vor Ort am Freitag oder Samstag vor jedem Flohmarkt fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 € / Meter netto an.	
<p><u>Aufbau reguläre Flohmärkte:</u> Der Aufbau ist für Gastronomen und Möbelhändler ab Freitag, 16:00 Uhr möglich, für alle anderen Händler ab Freitag, 19:00 Uhr. Die Standbelegung hat am Samstag bis 07:00 Uhr zu erfolgen. Der Verkauf Ihrer Waren ist ab Samstagmorgen, 08:00 Uhr gestattet. Der Markt endet am Samstag um 16:00 Uhr.</p> <p><u>Aufbau Nachflohmarkt:</u> Der Aufbau ist für Gastronomen und alle anderen Händler ab Freitag, 14:00 Uhr möglich. Die Standbelegung hat am Freitag bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Die Verlaufszeiten sind von Freitagabend 20:00 Uhr bis Samstagnacht 02:00 Uhr und zusätzlich Samstag von 08:00 – 16:00 Uhr. Der Markt endet am Samstag um 16:00 Uhr.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass wir uns eine Änderung oder Absage der Flohmarkttermine für 2025 noch vorbehalten.</p> <p>Alle oben genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.</p> <p>Ich erkenne die Bedingungen zur Teilnahme am Flohmarkt auf der Promenade an.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="113 1232 518 1288"> _____ <p>Ort, Datum</p> </div> <div data-bbox="518 1232 1442 1288"> _____ <p>Firmenstempel und Unterschrift</p> </div> </div>	

Die entsprechende Rechnung wird den Ausstellern zugesendet. Der Rechnungsbetrag ist nach Erhalt der Rechnung sofort zu zahlen. Sollte die Zahlung nicht rechtzeitig auf dem Konto der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH eingehen, ist die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten und den Stand anderweitig zu vergeben.

Bedingungen zur Teilnahme an den Flohmärkten in Münster auf der Promenade

Veranstalter: Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH,
Albersloher Weg 32 - 48155 Münster, Tel.: 0251-66 00-0

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen, die Ausführungs- und Gestaltungsrichtlinien sowie die Haus- und Platzordnung als verbindlich an.

2. Ort der Veranstaltung

Ort der Veranstaltung ist die Promenade vor dem Schloss der Universität Münster. Das Promenadeteilstück befindet sich zwischen der Gerichtsstraße und dem Neutor/Schlossplatz.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular. Die Einsendung der unterzeichneten Anmeldeformulare gilt als Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und als Vertragsantrag im Sinne des §145 des BGB. Wurde in der Anmeldung ein Vertreter benannt, so gelten Mitteilungen an ihn als Mitteilungen an den bzw. bei Gemeinschaftsständen an die Aussteller. Mit der Anmeldung versichert der Aussteller, dass der beantragte Ausstellungsplatz von ihm selbst belegt wird und keine Untervermietung erfolgt. Erst durch Zusendung und Bezahlung der Rechnung des Veranstalters erhält die Anmeldung Rechtskraft. Eine allgemeine Bestätigung über die Anmeldung erfolgt nicht.

4. Aufbau- und Veranstaltungszeiten

Reguläre Flohmärkte

Der Aufbau ist für Gastronomen und Möbelhändler ab Freitag, 16:00 Uhr möglich, für alle anderen Händler ab Freitag, 19:00 Uhr.

Die Standbelegung hat am Samstag bis 07:00 Uhr zu erfolgen. Der Verkauf Ihrer Waren ist am Samstagmorgen, 08:00 Uhr gestattet. Der Markt endet am Samstag um 16:00 Uhr. Kurzfristige Änderungen der Verkaufszeiten sind möglich und werden durch den Veranstalter kommuniziert.

Sommernachtflohmärkte

Der Aufbau ist ab Freitag, 14:00 Uhr möglich.

Die Standbelegung hat am Freitag bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Verkaufszeiten sind von Freitagabend, 20:00 Uhr bis Samstagabend, 02:00 Uhr und zusätzlich Samstag von 08:00 – 16:00 Uhr.

Kurzfristige Änderungen der Verkaufszeiten sind möglich und werden durch den Veranstalter kommuniziert.

5. Ausstellungsobjekte

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die im Produktverzeichnis aufgeführt bzw. in der Zulassung von der Ausstellungsleitung schriftlich genehmigt wurden. Nicht genehmigte oder genehmigungsfähige Ausstellungsobjekte können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Falls von einem Aussteller wiederholt nicht genehmigte Exponate angeboten werden, hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtlicher Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, und grundsätzlich bei Verstößen gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen.

6. Produktverzeichnis

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die von Art und Beschaffenheit in den Rahmen eines Trödel- und Sammlermarktes passen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, das Angebot an Neuwaren- und Industrieprodukten zu begrenzen, um den Charakter eines Antik- u. Trödelmarktes zu erhalten.

Alle Exponate, die den guten Sitten widersprechen, sind ausgeschlossen. Waren und Bücher, die mit Zeichen oder Symbolen der NS-Zeit versehen sind, sind ebenfalls vom Angebot ausgeschlossen.

Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung sowie Hieb- und Stoßwaffen (Blankwaffen) auf Trödelmärkten ist gemäß §38 Abs. 1 des Waffengesetzes – WaffG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1976 verboten.

7. Zulassung

Zugelassen sind Firmen und Privatpersonen, die mit ihren Angeboten dem Produktverzeichnis dieser Ausstellung entsprechen.

Über die Zulassung der Firmen entscheidet die Ausstellungsleitung. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung abzulehnen. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben ist.

8. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, doch werden die Stände in der Weise zugeteilt, dass die Ausstellung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild erhält. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Zuteilung. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb 3 Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen. Aus technischen Gründen kann eine geringfügige Beschränkung des Standes erforderlich sein. Diese Beschränkung berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Bereits zugeteilte Standplätze werden für den Aussteller am Markttag bis 7:00 freigehalten, nach Verstreichen dieser Frist entfällt ein Anspruch auf diesen Platz; soweit vorhanden wird dem Aussteller ein Ersatzplatz zugeteilt. Eine Erstattung der Standmiete kann nicht erfolgen.

8.a) Eine Weitergabe des Standes an Dritte ist nicht erlaubt und führt ggf. zum Marktausschluss.

9. Abbau

Der Abbau der Ausstellungsgüter darf grundsätzlich nur nach Beendigung der allg. Öffnungszeiten erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter einen vorzeitigen Abbau genehmigen.

Sollte der Aussteller vor Beendigung der allg. Öffnungszeiten (s. Punkt 4) mit dem Abbau seines Standes beginnen, so kann ohne weitere Ankündigung ein Marktausschluss erfolgen.

10. Reinigung

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Für die Entsorgung sorgt der Aussteller. Bei starker Verschmutzung des Standplatzes wird dieser auf Kosten des Ausstellers durch den Veranstalter gereinigt.

11. Grünflächen

Es ist nicht erlaubt, die Bäume zu beschädigen, Äste hochzubinden oder zu entfernen. Außerdem ist es untersagt, Veränderungen in den Grünanlagen vorzunehmen. Hierzu zählen beispielsweise Aufgrabungen, das Beschädigen/ Entfernen von Pflanzen, Schildern, Begrenzungs- und Baumpfählen Die Grünanlagen einschließlich der Rindenmulchflächen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden bzw. Fahrzeuge dort abgestellt werden. Es ist nicht erlaubt, die Standflächen der Verkaufsstände auf dem Boden dauerhaft mit wetterfester Farbe oder Kleband zu kennzeichnen. Die Grünanlagen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden. An den Bäumen dürfen keine Materialien, wie z. B. Nägel, Schrauben, Heftzwecke, Plakate, Leinen verwendet bzw.

befestigt werden. Die Flächen dürfen nicht durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe wie z.B. Mineralöle, Farben, Säuren verunreinigt werden.

12. Gebühren und Zahlungsbedingungen (RECHNUNG)

Zahlung per Rechnung.

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular und ist zu 100 % nach Erhalt der Rechnung sofort fällig.

Eine entsprechende Rechnung wird dem Aussteller zugesendet. Sollte die Zahlung nicht rechtzeitig auf dem Konto der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH eingehen, ist die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten und den Stand anderweitig zu vergeben.

13. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug kann seitens des Veranstalters eine Stornierung der Anmeldung des Ausstellers möglich. Nach Rechnungsversand ist ein Rücktritt nur dann möglich, wenn der Veranstalter den reservierten Platz weitervermieten kann und dem Rücktritt zustimmt. In diesem Falle werden 50% der Standmiete berechnet. Wenn der Rücktritt nach Freitag - eine Woche vor Aufbau - erfolgt oder der Veranstalter dem Rücktritt nicht zustimmt, werden 100% der Standmiete fällig. Die Kündigung/Absage hat schriftlich zu erfolgen.

14. Rücktritt

Bis zur Anmeldebestätigung (Rechnung) ist ein Rücktritt ohne kostenmäßige Belastung des Ausstellers möglich. Nach Rechnungsversand ist ein Rücktritt nur dann möglich, wenn der Veranstalter den reservierten Platz weitervermieten kann und dem Rücktritt zustimmt. In diesem Falle werden 50% der Standmiete berechnet. Wenn der Rücktritt nach Freitag - eine Woche vor Aufbau - erfolgt oder der Veranstalter dem Rücktritt nicht zustimmt, werden 100% der Standmiete fällig. Die Kündigung/Absage hat schriftlich zu erfolgen.

15. Höhere Gewalt / Pandemie

Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung des Flohmarktes aus wichtigem Grunde abzusagen oder die Durchführung des Flohmarktes zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung des Flohmarktes zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung des Flohmarktes zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.

Im Falle der Absage des Flohmarktes aus wichtigem Grund nach Abschnitt 16) werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, folgende Staffelungen ergeben sich daraus:

Berechtigte Ansprüche auf Basis der zu dem Zeitpunkt erbrachten Leistungen seitens des Veranstalters an den Aussteller:

bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % der bereits geleisteten Zahlung, danach 100 % der bereits geleisteten Zahlung.

16. Haftungsausschluss

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung, insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Angestellten oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereinbruch, Durchregen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet.

Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgüter während der Besuchszeiten des Marktes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsabbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

17. Feuerschutz

Die Inbetriebnahme elektrischer Warngeräte, Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen ist grundsätzlich verboten. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen an den Ausstellungsständen nicht gelagert werden.

18. Darbietungen und akustische Übertragung, Werbung

In jedem Fall behält der Veranstalter sich das Recht der Ausschließlichkeit für Darbietungen, Übertragungen und Durchgänge vor. Werbung durch Verteilung von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher ist nur innerhalb der Stände gestattet.

19. Hausrecht

Im Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus.

20. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

21. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Münster.

22. Standgröße

Mindestvermietung 3 lfd. Meter pro Stand und im Bereich Gastronomie 4 lfd. Meter pro Stand. Die Stände haben eine Tiefe von mind. 2 Meter.

23. Kennzeichnungspflicht

Die Standinhaber sind verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle ihres Standes ein Namensschild ihrer Firma mit der dazugehörigen Standnummer anzubringen. Zuwiderhandlungen können vom Ordnungsamt der jeweiligen Stadt mit einer Ordnungsverfügung bedacht werden.

24. Schlussbestimmungen, Zuwiderhandlungen

Den Anordnungen der Ordnungskräfte, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme am Flohmarkt bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Standes geahndet. Der Teilnehmer kann weiterhin von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

Stand Februar 2025